

AfD Fraktion im Rat der Stadt Hagen



AfD-Fraktion Hagen, Rathausstr. 11, 58095 Hagen

Herrn Oberbürgermeister
Erik O. Schulz
- im Hause -

Telefon: 02331-207 2129

Telefax: 02331-207 2713

E-Mail: fraktionsgeschaefsfuehrung@afd-hagen.de

Aktenzeichen: 15.04.2021_RAT_05

Hagen, 13.04.2021

Antrag für die Sitzung des Rates der Stadt Hagen am 15.04.2021

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

gemäß § 6 Absatz 2 der GeschO des Rates vom 08.05.2008 in der Fassung des V. Nachtrags vom 15.12.2016 beantragen wir im Rahmen der Dringlichkeit den Tagesordnungspunkt

Vom Krisenstab der Stadt Hagen am 12. April 2021 verhängte Ausgangssperre ab dem 13. April 2021

Dazu stellen wir folgenden Antrag:

Der Rat der Stadt Hagen möge beschließen:

Die sofortige Rücknahme der durch den Krisenstab der Stadt Hagen am 12. April 2021 verhängte Ausgangssperre ab dem 13. April 2021.

Begründung der Dringlichkeit:

Der Krisenstab der Stadt Hagen hat eine nächtliche Ausgangssperre beschlossen. Ab Dienstag, den 13. April gilt diese von 21 bis 5 Uhr, in Anlehnung an die Coronaschutzverordnung des Landes NRW vorerst befristet bis zum 18. April. Ausnahmen sollen lediglich bei medizinischen Notfällen, dem Arbeitsweg, bei Fürsorgetätigkeiten, der Begleitung Sterbender, der Versorgung von Tieren und dem Besuch von Lebenspartnern, respektive Ehegatten gelten.

Dies ist ein massiver Eingriff in die Freiheitsrechte der Bürger.

Maßnahmen auf Verdacht, aufgrund von „nicht nachprüfbaren Behauptungen“ reichen auch in der Corona-Politik nicht aus. Genau auf solchen Annahmen und Behauptungen beruht die seitens des Krisenstabs der Stadt Hagen verhängte Ausgangssperre.

Inhaltliche Begründung:

Damit ist Hagen die dritte Kommune neben dem Kreisen Siegen Wittgenstein, Minden Lübbecke und dem Märkischen Kreis, welche zu solch drastischen grundrechtseinschränkenden Maßnahmen greift. Maßnahmen, welche vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtslage mehr als nur in unerheblichem Maße als fragwürdig angesehen werden dürften. So hat neben dem Verwaltungsgericht Baden-Württemberg, welches die Corona bedingte nächtliche Ausgangssperre unter der Argumentation, nach dem Infektionsschutzgesetz seien Ausgangsbeschränkungen nur möglich, wenn ihr Unterlassen zu irgendwelchen Nachteilen in der Pandemiebekämpfung führe,

gekippt. Sie kämen nur dann in Betracht, wenn der Verzicht auf sie - auch unter Berücksichtigung aller anderen ergriffenen Maßnahmen - zu einer wesentlichen Verschlechterung des Infektionsgeschehens führe. Einer solchen Darstellung bleibt der Krisenstab der Stadt Hagen schuldig, sodass auch hier ein unrechtmäßiger Verwaltungsakt angenommen werden muss.

Darauf folgend hat auch das Oberverwaltungsgericht (OVG) Bautzen nächtliche Ausgangssperren in Sachsen gekippt, der Senat folgte derselben Argumentation und wies die ausgangsbeschränkenden Regelungen voraussichtlich als rechtswidrig zurück, da sie nicht den Anforderungen des Infektionsschutzgesetzes entsprechen.¹

Auch war ein Eilantrag gegen Ausgangssperre Bremerhaven teilweise erfolgreich.²

Das Niedersächsische OVG hat die Ausgangssperre in Hannover wegen mangelnder Verhältnismäßigkeit gekippt. Die Urteilsbegründung ist wegweisend: „Nicht nachprüfbar behauptungen reichten zur Rechtfertigung einer derart einschränkenden und weitreichenden Maßnahme wie einer Ausgangssperre nicht aus. Insbesondere sei es nicht zielführend, ein diffuses Infektionsgeschehen ohne Beleg in erster Linie mit fehlender Disziplin der Bevölkerung sowie verbotenen Feiern und Partys im privaten Raum zu erklären.“

Und: „Der Erlass einschneidender Maßnahmen lediglich auf Verdacht lasse sich in diesem fortgeschrittenen Stadium der Pandemie jedenfalls nicht mehr rechtfertigen.“³

Darüber hinaus verweisen wir auf die aktuelle Entscheidung bezüglich der Ausgangssperre im Märkischen Kreis.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Eiche
Fraktionsvorsitzender



Karin Sieling
Fraktionsgeschäftsführerin

¹ Sächsisches Oberverwaltungsgericht; Aktenzeichen: 3 B 26/21, 3 B 33/21, 3 B 15/21

² VG Bremen; Aktenzeichen: 5 V 652/21

³ OVG Niedersachsen; Az.: 13 ME 166/21